

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 30/16 B

L 5 KR 207/15 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 KR 525/14 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

BKK advita,
Rheinallee 143, 55120 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. September 2016 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. H a u c k sowie den Richter S c h r i e v e r und die Richterin Dr. W a ß e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. Juni 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der Beklagten krankenversicherte Kläger ist mit seinem Begehren, für die Zeit vom 4.3.2014 bis 16.9.2014 Krankengeld zu erhalten, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das SG hat ausgeführt, nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit Ablauf des 26.2.2014 habe es zur Aufrechterhaltung der darauf beruhenden Mitgliedschaft mit Anspruch auf Krankengeld eines nahtlosen Krankengeldanspruchs bedurft. Der Hausarzt habe Arbeitsunfähigkeit des Klägers für die Zeit vom 24.2.2014 bis zum 3.3.2014 festgestellt. Aufgrund der erneuten Arbeitsunfähigkeitsfeststellung am 5.3.2014 könne ein Anspruch auf Krankengeld nach § 46 Satz 1 Nr 2 SGB V erst vom Folgetag an entstehen. Zu diesem Zeitpunkt sei der Kläger nicht mehr mit Anspruch auf Krankengeld versichert gewesen. Besondere Umstände, unter denen ausnahmsweise eine nachträgliche ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit zulässig sein könne, seien nicht gegeben. Insbesondere lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger am 28.2.2014 nicht in der Lage gewesen sei, eine weitere Arbeitsunfähigkeit ärztlich feststellen zu lassen. Unter Bezugnahme hierauf hat das Berufungsgericht ergänzend ausgeführt, der Kläger habe auch keinen nachgehenden Leistungsanspruch nach § 19 Abs 2 SGB V für einen Monat nach dem Ende der Mitgliedschaft, da er ab dem 4.3.2014 ohne Anspruch auf Krankengeld freiwillig versichert gewesen sei. Das aktuelle Versicherungsverhältnis sei gegenüber dem nachgehenden Leistungsanspruch grundsätzlich vorrangig (*Urteil vom 2.6.2016*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Rheinland-Pfalz hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die Revisionszulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der Kläger die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschriebenen Form ordnungsgemäß darlegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 1. Der Kläger legt eine Divergenz nicht in gebotener Weise dar. Zur formgerechten Darlegung einer Divergenz zwischen dem Berufungsurteil und der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist es erforderlich darzulegen, dass das



LSG einen tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem anderen tragenden Rechtssatz aufgestellt hat, den eines der vorgenannten Gerichte entwickelt und angewandt hat, und dass die Entscheidung des LSG auf dieser Divergenz beruht. Eine Abweichung liegt indes nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz versehentlich nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (vgl. *BSG SozR 1500 § 160a Nr 29*; *BSG vom 12.1.2010 - B 5 RS 43/09 B - Juris*; *BSG vom 19.7.2010 - B 8 SO 35/10 B - Juris*; *BSG vom 4.6.2013 - B 9 SB 26/13 B - Juris*; *BSG vom 5.2.2014 - B 12 KR 43/13 B - Juris*).

- 5 Der Kläger beruft sich zwar auf eine Abweichung des LSG von einer Entscheidung des BSG (*BSG vom 16.12.2014 - B 1 KR 19/14 R - Juris*), da er die in dieser Entscheidung genannten Voraussetzungen dafür erfülle, dass eine lückenlose Krankschreibung nicht notwendig sei. Er legt aber weder einen tragender Rechtssatz aus der genannten Entscheidung des BSG dar noch einen tragenden Rechtssatz aus der Entscheidung des Berufungsgerichts. Er zeigt keine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen auf; insbesondere legt er nicht dar, dass das Berufungsgericht einem Rechtssatz der genannten BSG-Entscheidung widersprochen und selbst einen anderen Rechtssatz aufgestellt hätte. Vielmehr stützt sich der Kläger darauf, das Berufungsgericht habe die vom BSG aufgestellten Voraussetzungen nicht beachtet. Im Kern beruft er sich lediglich auf die Unrichtigkeit der berufsgerichtlichen Entscheidung im Einzelfall.
- 6 2. Der Kläger legt auch eine grundsätzliche Bedeutung der Sache nicht in gebotener Weise dar. Wer den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung darlegen will, muss ua eine klar formulierte Rechtsfrage und deren über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung darlegen (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*; *BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*). Ausführungen dazu enthält die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 8 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

